

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0943/24/2-BA-V**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **22.01.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung titelt am 11.08.2024 online: „Rettungswagen verursacht Unfall auf A 48“ und verweist darauf, dass es sich um eine Polizei-Meldung handele. Auf der Autobahn habe sich ein Unfall zwischen zwei Pkw ereignet, heißt es weiter. Ein Rettungswagen mit Sondersignalen habe sich von hinten einem auf der linken Spur fahrenden Pkw genähert. Dieser habe darauf die Spur wechseln wollen und sei mit einem Fahrzeug auf der rechten Spur kollidiert. Alle fünf Insassen seien leicht verletzt worden, außerdem sei ein Sachschaden entstanden. Die A 48 sei eine Stunde lang gesperrt gewesen. Unter dem Artikel weist die Redaktion darauf hin, dass der Text auf einer Behördeninformation basiere und mit KI erstellt worden sei.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, der Artikel stelle den dort geschilderten Unfall durch das Weglassen von Informationen falsch dar und suggeriere, dass der Verkehrsunfall durch den Rettungsdienst zumindest begünstigt worden sei. Der Titel des Artikels sei tendenziös und schlicht und einfach falsch. Es sei grundsätzlich richtig, dass sich ein Unfall auf der A 48 ereignet habe. Die Kollision der beiden Fahrzeuge habe sich jedoch aufgrund eines Überholmanövers eines Fahrzeuges ereignet, welches mit überhöhter Geschwindigkeit den Rettungswagen, der mit Sonder- und Wegerechten fahre, habe überholen wollen und beim Wechsel der Fahrspuren zum Überholmanöver mit einem anderen Fahrzeug kollidiert sei,

das dem Einsatzfahrzeug den Weg habe frei machen wollen. Der Unfall habe sich somit nicht aufgrund des Rettungswagens ereignet, sondern vielmehr aufgrund des Überholvorgangs eines der in den Unfall verwickelten Fahrzeuge. Der Beschwerdeführer habe dies bereits der Redaktion mehrfach per E-Mail gemeldet und um die Korrektur des Artikels oder aber die Entfernung desselben gebeten. Leider habe dies weder zu einer Reaktion noch zu einem Erfolg geführt.

III. Die Rechtsabteilung des Verlags nimmt Stellung. Die Redaktion verweise auf die offizielle Schilderung des Unfallgeschehens im „Presseportal“ Rheinland-Pfalz vom 11.08.2024:

Verkehrsdirektion Koblenz

*POL-VDKO: Verkehrsunfall mit mehreren Verletzten auf der A 48 in Fahrtrichtung Koblenz*

*Polch (ols) Am 10.08.2024 um 22:33 Uhr kam es auf der A 48 zwischen den Anschlussstellen Mayen und Polch zu einem Verkehrsunfall zwischen zwei Pkw. Ein Rettungswagen mit Sondersignalen näherte sich von hinten einem Pkw, welcher die linke Fahrspur befuhr. Der Pkw wollte daraufhin den Fahrstreifen wechseln und kollidierte mit einem auf der rechten Fahrspur fahrenden Pkw. Bei dem Verkehrsunfall wurden alle fünf Insassen der beiden Fahrzeuge leicht verletzt, darunter zwei Kinder. Es entstand Sachschaden Im unteren fünfstelligen Bereich. Die A 48 in Fahrtrichtung Koblenz musste für eine Stunde voll gesperrt werden.*

Unschwer werde erkennbar: Die Darstellung des Unfallhergangs durch den Beschwerdeführer – wo auch immer er seine Informationen her habe – sei unrichtig. Vielmehr liege ein Fall des sogenannten „Agenturprivilegs“ vor. Die Redaktion und ihre KI dürften sich auf die Wahrheit der in Rede stehenden Polizeimeldung verlassen, weil eine staatliche Behörde die in Rede stehende Meldung über eine anerkannte Nachrichtenagentur und das rheinland-pfälzische „Presseportal“ verbreitet habe (POL-VDKO: Verkehrsunfall mit mehreren Verletzten auf der A 48 in Fahrtrichtung; Koblenz Presseportal).

Es entspreche ständiger Spruchpraxis des Deutschen Presserats, dass die Redaktionen sich auf die Wahrheit von Agenturmeldungen und behördlichen Informationen verlassen dürften – und nicht etwa jede von diesen Stellen verbreitete Tatsachenbehauptung nachrecherchieren müssten.

Vor diesem Hintergrund sei auch die Überschrift des Artikels („verursachte“) nicht zu beanstanden: Denn es bestehe auf jeden Fall ein Kausalzusammenhang zwischen dem „Rettungswagen mit Sondersignalen“, der sich von hinten einem auf der linken Fahrspur fahrenden Fahrzeug genähert habe, und dem weiteren Ablauf des Unfallgeschehens. Im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel könne dann das Herannahen des Rettungswagens „nicht hinweggedacht“ werden, ohne dass der Unfall zwischen den anderen beiden Pkw entfallen würde – ein eindeutiger Verursachungsbeitrag des Rettungswagens.

Kurzum: An der beanstandeten Berichterstattung sei nichts Presseunethisches. Im Gegenteil.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder sind sich einig, dass die Überschrift „Rettungswagen verursacht Unfall auf A 48“ nicht den differenzierten Ablauf des Unfalls wiedergibt, wie er in der Meldung beschrieben wird. Demnach verursachte nicht der Rettungswagen den Unfall, sondern der Pkw, der aufgrund des sich nähernden Rettungswagens abbiegen wollte und mit dem

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Fahrzeug auf der rechten Seite kollidierte. Die Behauptung, der Rettungswagen habe den Unfall verursacht, ist demnach keine zulässige Bewertung mehr, da sie den Sachverhalt zu stark verkürzt.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>